

Kooperationsmodell für ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (Täter-Opfer-Ausgleich und gerichtliche Arbeitsweisungen)

hier: Geschäftsbericht 2003 des Vereins Treffpunkt e.V.

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 30. September 2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Der Treffpunkt e.V., Verein zur Förderung von Inhaftierten und deren Angehörigen e. V., wurde mit Beschluss des JHA vom 08. 07. 1999 beauftragt, sein Konzept zur „Weiterentwicklung und Vernetzung der ambulanten Maßnahmen der Erziehungshilfe gegen Straffälligkeit und Gewalt in Nürnberg“ umzusetzen. Die Geschäftsberichte 2000 bis 2002 wurden im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Im Jahre 2003 konnten die Aufgaben mit Hilfe eines städtischen Zuschusses von 106.100 Euro erfolgreich fortgesetzt werden.

Erfreulicherweise fördert das Bayerische Sozialministerium seit dem Jahr 2000 eine Planstelle für den Komplex Täter-Opfer-Ausgleich. Die geltenden Richtlinien sehen eine gestaffelte Bezuschussung über sechs Haushaltsjahre vor: in den Jahren 2000 und 2001 bis zu 70 %, 2002 60 %, 2003 50 %; im 2004 30 % und 2005 bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Das heißt, dass, allein um den Status quo zu halten, der städtische Zuschuss laufend erhöht werden muss und im Auge zu behalten ist, dass ab dem Jahre 2006 der Landeszuschuss komplett wegfällt.

Im Vertrag der Stadt mit dem Verein aus dem Jahre 1999 wurde bei der Personalbemessung für eine Stelle davon ausgegangen, dass die Koordinationsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA) pro Jahr 700 Vermittlungen tätigen wird. Faktisch waren aber durchschnittlich pro Jahr 1600 Vermittlungen zu leisten.

Die Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass Arbeitsweisungen mittlerweile die meist ausgesprochenen Sanktionen der Jugendrichter in Nürnberg sind.

Diese Entwicklung lässt sich auf mehrere Gründe zurückführen:

1. Die Organisation und Durchführung der Arbeitsweisungen durch die KogA entspricht in höchstem Maße der Intention der Richter. Kriterien hierfür sind die Stichworte: sofort, zuverlässig, erzieherisch wirksam,
2. die Ausgestaltung der Arbeitsweisungen durch die passgenaue Vermittlung und Auswahl der Einsatzmöglichkeiten ist wirksam und bietet Richtern eine echte Alternative insbesondere zum Jugendarrest,

3. die Sozialen Trainingskurse haben längere Wartezeiten, ein aufwändigeres Verfahren und eine spezielle Zielgruppe im Fokus,
4. die KogA erzielt durch hohe Effizienz ein überzeugendes Kosten-Nutzen-Verhältnis und wird deshalb erheblich durch die Jugendrichter unterstützt.

Die KogA verfolgt mit ihrem ressourcenorientierten Konzept das Ziel, die Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechend ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten zu fordern und damit nicht nur Fähigkeiten zu fördern, sondern auch die persönlichen und sozialen Kompetenzen zu erweitern. 50 Stunden gemeinnützige Arbeit bedeuten 50 Stunden außerschulische Lernmöglichkeiten, die eine aktive Rolle des Jugendlichen einfordern und das Durchhaltevermögen mit Sanktionsandrohung schult.

Dazu werden Einsatzstellen gesucht, die sowohl von der Tätigkeit als auch durch das Anleitungspersonal für Jugendliche geeignet sind. Durch gezielte und intensive Akquise und Betreuung der Einsatzstellen arbeitet die KogA mit zahlreichen Schulen, Kindertagesstätten, Freizeitheimen, Sportvereinen etc. zusammen.

Bei gleichbleibendem Zuschussumfang konnte die KogA den sich nach und nach mehr als verdoppelnden Vermittlungsaufwand über AB-Maßnahmen, engagierte Praktikantinnen und Praktikanten, erhöhtem Eigenbeitrag und Improvisationsgeschick auffangen.

Bei der Neufassung des Kooperationsvertrages wird dem durch Erfahrungswerte abgesicherten gewachsenen Vermittlungsbedarf durch einen erhöhten Personalkostenzuschuss Rechnung zu tragen sein.

Im letztjährigen Bericht des Treffpunkt e. V. (Jugendhilfeausschuss vom 18. 12. 2003) waren zwei Fragen offen geblieben:

- Im Resümee regte der Verein an zu **prüfen, ob die für eine intensivere Vernetzung im Bereich der „Schulschwänzer“ notwendigen Zuschüsse aus den Einnahmen der von „Schulschwänzern“ bezahlten Bußgeldbescheide erfolgen könnte.** Aufgrund dieses Hinweises stellte die CSU-Stadtratsfraktion eine Anfrage, um in Erfahrung zu bringen, wie mit welchem Umfang von Bußgeldern verfahren wird.

Aus der Stellungnahme des Rechtsamtes geht hervor, dass rechtskräftige Bescheide für Verstöße gegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Jahre 2003 85.000 Euro zum Soll gestellt wurden (2002 waren es 90.000 Euro). Von der im Ordnungswidrigkeitsrecht vorgesehenen Möglichkeit, die Forderung durch Ableisten von Arbeitsstunden oder Verbüßen von Arrest abzugelten, machen viele der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden gebrauch. Fast die Hälfte der Geldbußen werden abgearbeitet.

Über die immer noch verbleibende stattliche Summe, von der wie vermutet ein Teil ausreichen würde, um die wachsende Zahl von Arbeitseinsätzen von „Schulschwänzern“ zu bearbeiten, kann aber eine städtische Dienststelle nicht verfügen.

Die Geldbußen fließen nämlich gemäß § 90 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz der Landeskasse zu.

- Seitens des Treffpunkt e.V. wurde dargelegt, dass fast 40 % der **Arbeitsauflagen für „Schulschwänzer“ (Ordnungswidrigkeitsverfahren)** Schüler von Hauptschulen und Förderschulen sind. Bis dahin war angenommen worden, dass es sich hauptsächlich um arbeitslose Berufsschüler aus Jungarbeiterklassen handelt. Eine Auszählung der ersten Monate 2004 ergab, dass der Anteil der „Regelschüler“ weiter bei etwa 40 % liegt.

Aus diesem Anlass wurde das „Nürnberger Schulschwänzerprogramm“, in dem Maßnahmen und Verfahrensweisen von Schulen, Schulamt, Polizei und ASD festgelegt sind, in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Amtes für Volks- und Förderschulen überprüft. Es erfolgten Klarstellungen der Verfahrensweise mit dem Ziel, in abgestimmtem Zusammenwirken der beteiligten Stellen auf die betreffenden Schüler einzuwirken und die Eltern in ihrer Verantwortung zu bestärken.

In einem gemeinsamen Sonderrundschreiben vom 06.05.04 des Amtes für Volks- und Förderschulen und des Staatlichen Schulamtes wurden die getroffenen Vereinbarungen den Schulleitungen mitgeteilt:

Wenn Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seitens der Schule ergebnislos bleiben, sollte das Verfahren zur Durchführung des Schulzwanges eingeleitet werden (Art. 118 BayEUG).

Sollte auch die erste Schulvorführung und ein deutliches Aufklärungsgespräch erfolglos bleiben, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (Art. 119 BayEUG).

Bei Schülern, die älter als 14 Jahre sind ist zu prüfen, ob die Erziehungsberechtigten oder die Schüler mit dem Bußgeld belegt werden.

Der ASD ist von Verfahren wegen „Schulschwänzen“ zu informieren.

Erzieherisch unmittelbare Einwirkungen auf die Schüler haben somit im Bereich der Volks- und Förderschulen Vorrang vor dem Bußgeldverfahren, auf das aber auch in diesem Bereich nicht völlig verzichtet werden kann.

Weitere Abstimmungen zu Fristen und Kooperation sind erforderlich und geplant.

II. **Beilagen**

Auszug aus dem Geschäftsbericht 2003 des Vereins Treffpunkt e.V.

III. **Beschlussvorschlag**

keiner, da Bericht

IV. **Herrn OBM**

V. **Frau Ref. V**

Am
Referat V